

Sitzung vom 5. August 1998

1750. Anfrage (Erbchaftssteuern)

Die Kantonsräte Hans-Jacob Heitz, Winterthur, und René Berset, Bülach, haben am 25. Mai 1998 folgende Anfrage eingereicht:

Ich frage den Regierungsrat an, ob er im Rahmen der anstehenden Revision des Erbschaftssteuergesetzes bereit ist, dem Kantonsrat eine entsprechende Gesetzesvorlage zu unterbreiten, welche es den kantonalen Steuerbehörden künftig ermöglicht, mit besonders finanzkräftigen Steuerpflichtigen bzw. künftigen Erblässern vor deren Ableben ein für deren Nachkommen bzw. Erben verbindliches Steuerabkommen bezüglich Erbschaftsteuer auf ihrem mutmasslichen Erbnachlass abzuschliessen.

Zur Begründung:

Wie Medienberichte jüngster Zeit bestätigen, verlassen immer mehr finanzkräftige Steuerzahler den Kanton Zürich Richtung Kantone ohne oder mit deutlich milderer Erbschaftsteuer. Damit entgeht dem Kanton Zürich nicht nur die Erbschaftsteuer, sondern auch die Einkommens- und Vermögenssteuer bis zum Ableben der entsprechenden Personen. Diese Entwicklung ist finanzpolitisch höchst unerwünscht. Es ist zweifellos sinnvoller, in solcherart Fällen das Erbschaftsteuer-Thema bereits mit dem Erblasser, statt erst mit dessen Nachkommen/ Erben einer Lösung zuzuführen. Diese Lösung ist insbesondere dort von Nöten, wo der Erblasser sein Unternehmen mangels direkter Nachkommen anderen Dritten überlassen muss. In diesem Fall nämlich sind die Erbschaftssteuern bekanntlich derart hoch, dass die Existenz des entsprechenden Unternehmens ernsthaft gefährdet werden kann. Eine Güterabwägung ergibt, dass der hier vorgezeichnete Lösungsweg mit der Steuergerechtigkeit vereinbar ist. Solcherart Lösung dürfte ausserordentlich finanzkräftige Zürcher Steuerpflichtige motivieren, ihren Wohnsitz im Kanton Zürich beizubehalten, statt denselben im Hinblick auf ihr Ableben vorzeitig zu verlassen.

Diesem Vorschlag steht das eidgenössische Steuerharmonisierungsgesetz nicht im Weg, da dasselbe die Erbschaftssteuern nicht erfasst.

Auf Antrag der Finanzdirektion beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Hans-Jacob Heitz, Winterthur, und René Berset, Bülach, wird wie folgt beantwortet:

Im Konkordat über den Ausschluss von Steuerabkommen vom 10. Dezember 1948, dem alle Kantone beigetreten sind, verpflichten sich diese grundsätzlich, keine Steuerabkommen mit Steuerpflichtigen abzuschliessen und von einer durch Gesetz oder Verordnung eingeräumten Befugnis zum Abschluss solcher Abkommen fortan keinen Gebrauch zu machen. Nach dem Konkordat dürfen die Kantone – im Bereiche der kantonalen direkten Steuern – nur in folgenden Fällen Erleichterungen einräumen, die zudem durch das kantonale Steuergesetz abgedeckt sein müssen: Für nicht erwerbstätige Personen, die in die Schweiz ziehen, in einem bestimmten sachlichen zeitlichen Umfang, weiter für Industrieunternehmungen, welche neu eröffnet und im wirtschaftlichen Interesse des Kantons gefördert werden sollen, ebenfalls in zeitlich beschränktem Umfang, endlich für Unternehmungen, an deren Kapital eine öffentlichrechtliche Körperschaft beteiligt ist oder die vorwiegend öffentlichen oder gemeinnützigen Zwecken dienen.

Allerdings ist zu beachten, dass inskünftig die entsprechenden Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (StHG) vom 14. Dezember 1990 – so insbesondere für die sogenannte Pauschalsteuer (Besteuerung nach dem Aufwand) und die Gewährung von Steuererleichterungen für neu eröffnete Unternehmungen – dem Konkordat vorgehen.

Diese Bestimmungen des Harmonisierungsgesetzes werden auch im neuen zürcherischen Steuergesetz vom 8. Juni 1997, in Kraft ab 1. Januar 1999, berücksichtigt. Was im weiteren die Erbschaftssteuer anbelangt, so hält Art. 1 Abs. 4 des erwähnten Konkordats fest:

«Die Kantone verpflichten sich, bei Nachlass-, Erbschafts-, Schenkungs- und Handänderungssteuern im einzelnen Fall keine besonderen Abmachungen zu treffen, die mit ihrer Gesetzgebung im Widerspruch stehen.»

Aus dieser Bestimmung kann (e contrario) an sich geschlossen werden, dass das Konkordat für sich einem Steuerabkommen bei der Erbschaftssteuer nicht entgegensteht, sofern eine solche Möglichkeit im kantonalen Recht vorgesehen wäre. Eine andere Frage ist jedoch, ob sich eine solche gesetzliche Möglichkeit noch mit dem verfassungsmässigen Gebot der rechtsgleichen Behandlung (Art. 4 Abs. 1 BV) vereinbaren liesse, was kaum mit rechtlich überzeugenden Gründen bejaht werden kann. Gegen ein Abkommen mit dem künftigen Erblasser ist insbesondere auch einzuwenden, dass erst im Zeitpunkt seines Todes die Erbfolge und damit der Kreis der – bei der Erbschaftssteuer – steuerpflichtigen Erben (und Vermächtnisnehmer) endgültig feststeht. Erst dannzumal ist auch eine abschliessende Beurteilung möglich, wie die Erben das ihnen zugefallene Vermögen verwenden. Eine Änderung des zürcherischen Erbschafts- und Schenkungssteuergesetzes vom 28. September 1986, welche den Abschluss von Steuerabkommen ermöglichte, ist daher vorab aus verfassungsrechtlichen Gründen abzulehnen.

In der Vorlage des Regierungsrates für eine Teilrevision des Erbschafts- und Schenkungssteuergesetzes ist jedoch unter anderem auch dem Anliegen einer steuerlichen Erleichterung der Unternehmensnachfolge Rechnung getragen worden. Soweit Beschenkte oder – bei der Erbteilung – Erben Vermögenswerte, mit Einschluss von Beteiligungen, erhalten, die von ihnen unternehmerisch genutzt werden, sollen sie generell in den Genuss einer reduzierten Steuerbelastung kommen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Finanzdirektion.

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:
Husi